

Dem Todten-gräber vors Grab	-	1 Thal.	-
Vor die Bahr	-	-	4 gr.
Den Läutern	-	-	12 gr.
Dem Platzmeister	-	1 Thal.	-
Dem Läuffer	-	-	21 gr.
Der Läufferin und Paar-Frauen zusammen	-	-	21 gr.
Dem Kreuz-Träger	-	-	3 gr.
Dem Thorhüter	-	-	1 gr.

§. 7. Wäre ein Ausländischer gestorben/ dem die seinigen ausläuten lassen wolten/ sollen sie in die Kirche geben

Von 4. Pussen mit allen Glocken	-	4 Thal.	20 gr.	8 Pf.
Den Läutern	-	1 Thal.	-	-
Von 3. Pussen mit allen Glocken	-	3 Thal.	16 gr.	8 Pf.
Den Läutern	-	-	18 gr.	-
Von 2. Pussen mit allen Glocken	-	2 Thal.	12 gr.	8 Pf.
Den Läutern	-	-	12 gr.	-
Von einer Puss mit allen Glocken	-	1 Thal.	8 gr.	8 Pf.

Verboten aber wird Ihnen alles dasjenige/ was in denen ersten zweyen Classen untersaget ist/ und über diß die grüne gesponnene Kränze.

ART. V.

Bev Tracht der Kleidung

Wird Ihnen zu Ehren erlaubt: Eine gewässerte Daffente Schürze/ und zu den andern Kleidern ungewässert Daffent/ Perican/ Tschamlot/ Sadenische/ Scharsche/ Kasch/ Polemit und geringere Zeuge/ eine Schnur einfache gebogene Ducaten/ von 10. bis 15. Stücken/ und ein Ring von 6. bis 8. Thal.

Verboten aber werden Ihnen

Über das/ was in denen ersten zwey Classen nicht zugelassen/ Tobin und alle andere ganz seidene Zeuge/ den ungewässerten Daffent ausgeschlossen/ wie auch alle ausländische kostbare Tücher/ die Marderne Steck-Ermel/ die Granaten umb den Hals und Hände/ die Hauben und Umbgebünde/ deren eines über 1. Thal. kostet.

IV. CLASSE

Worinn begriffen die Handwerker in gemein/ wie die nahmen haben. Worunter auch die/ so nebst ihrem Handwerk handeln/ wie auch Pudriz-Krämer/ und die von andern geringen Handlungen sich

sich